Fl. 129

Anschluß Bebauungsplan Nr. 31

Anschluß Bebauungsplan Nr. 98

Anschluß Bebauungsplan Nr. 9

Fl. 153

Fl. 130

Fl. 152

Auf Höwings Feld

jetzt Ovelheider Weg

Ovelheider Weg

Triftweg

Hülsstraße K 22

Otto-Hahn-Straße

Geh- und Radweg

Fahrbahn

Gehweg

Radweg

Zweckverbandsgrenze

Bushaltestelle

Fernsprechkabel

Gasleitung

Wasserleitung

St

II
privat
Gesundheitshaus
(mit Sauna, Solarium, Massage und anderen Nutzungen dieser Art sowie einer Wohnung für den Betreiber)

die Errichtung zweckentsprechender Anlagen ist zulässig

Bereich der 1. Teilaufhebung

Zeichenerklärung

Kataster und Topographie

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- 60.53 Höhe über NN
- Bordstein
- Kanaldeckel
- Laterne
- Mast
- Baum
- Gully

(weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW)

Kennzeichnung nach § 9 (5) BBauG

Planung nachrichtlich

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- öffentliche Grünfläche
  - Freibad
  - Parkanlage
- privat — private Grünfläche
- St — Fläche für Stellplätze
- Fläche für Umweltschutzanlagen
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Textfestsetzung

Die privaten Grünflächen sind nur von der Hülsstraße (K 22) her zu erschließen.

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:

Mari, den 20.8.1979
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Mari, den 20.8.1979
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Mari hat am 21.6.1979 beschlossen, daß für einen Planbereich zwischen Hülsstraße, Ovelheider Weg, Auf Höwings Feld und Triftweg ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.

Mari, den 27.9.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 14.9.1979
AZ: 7-481-79

Mari, den 27.9.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2a(6) BBauG in der Zeit vom 24.8.1979 bis 24.9.1979 offengelegen.

Mari, den 27.9.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Mari am 20.12.1979 diesen Bebauungsplan gemäß § 2(1) und § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen hat.

Mari, den 28.1.1980
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 5.5.1980 AZ: 35.2.1-5206/Ma-13/80 genehmigt.

Mari, den 5.5.1980
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dudziak
Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.5.1980, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Mari Nr. 2 vom 9.6.1980 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Mari, den 20.6.1980
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Top. Karte M. 1:25000

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 27.7.1976
Kontrollnummer 2839

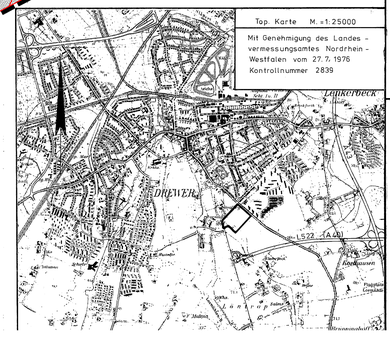

Stadt Mari

Bebauungsplan Nr. 67b

Endstand: rechtsverbindlich seit 09.06.1980 in der Fassung vom 01.02.2008 (1. Teilaufhebung)
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Mari, Liegnitzer Straße 5, 45768 Mari, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.
nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21),

Gemarkung Mari, Flur 152
Maßstab 1:500